

**Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Gemeinde Rösrath vom 12.09.1988**

Änderungen:

## **Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Gemeinde Rösrath**

1. Allgemeines
2. Zielsetzung
3. Kreis der Förderungsberechtigten
4. Umfang der Förderung
5. Verfahren und Zuständigkeit

### **1. Allgemeines**

Der Rat der Gemeinde Rösrath hat am 26.06.1978, geändert am 08.11.1982 und 09.09.1985, die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung des Sportes erlassen. Die Gemeinde Rösrath fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Durch die Förderung des Sportes sollen Anregungen und Möglichkeiten geboten werden, den Sport kennenzulernen und entsprechend ausüben zu können. Die Sportvereine sollen durch eine entsprechende Förderung in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb den steigenden Ansprüchen anzupassen und aufrechtzuerhalten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugendlichen zu.

### **2. Zielsetzung**

Der Sport in der Gemeinde Rösrath soll entsprechend den erlassenen Richtlinien einheitlich gefördert werden. Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde Rösrath, einen größeren Anreiz zum Breitenport zu geben bei gleichzeitiger Förderung des Spitzen- und Leistungssportes, ohne in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.

Die Gemeinde spricht sich ausdrücklich für eine Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und dem Gemeindesportverband aus.

### **3. Kreis der Förderungsberechtigten**

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Rösrath haben und im wesentlichen ihre Sporttätigkeit in der Gemeinde Rösrath ausüben,
- b) einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören,
- c) eine Jugendabteilung unterhalten und
- d) die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.

Von der Voraussetzung des Buchst. c) kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden. Neu gegründete Vereine können bei der Förderung erst ab dem der Gründung folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

#### **4. Umfang der Förderung**

Bei allen Maßnahmen der Gemeinde handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Grundlage der Förderung sind die Mitgliedermeldungen der Sportvereine an den Landessportbund, mit denen bis zum 28.02. der Mitgliederbestand zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldet werden muss für die Förderung im kommenden Haushaltsjahr. Soweit Sportvereine diese Meldungen nicht bis zum 28.02 über den Gemeindegemeinsportverband der Gemeinde zugeleitet haben, kann eine Auszahlung der Zuschüsse erst nach dem 01.07. erfolgen.

**4.1** Die nach Ziffer 3 anerkannten Sportvereine der Gemeinde Rösrath erhalten ohne besonderen Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300,00 DM pro Verein.

**4.2** Für die in den Vereinen organisierten Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wird pro Jugendlicher ein Zuschuss in Höhe von 12,00 DM gezahlt. Er wird über den Gemeindegemeinsportverband ausbezahlt.

**4.3** Der Gemeindegemeinsportverband erhält einen Betrag von jährlich 600,00 DM zur Deckung seines Aufwandes und für Ehrungen.

**4.4** Die Gemeinde gewährt den Vereinen für ihre vom Landessportbund bezuschussten Übungsleiter eine Beihilfe. Die Zuschüsse werden in v.H.- Sätzen der vom Landessportbund bewilligten Zuschüsse gewährt. Der Sportausschuss schlägt dem Rat die Höhe der v.H.- Sätze im Rahmen der Haushaltsberatungen vor. Grundlage der Förderung sind die vom Landessportbund für das Vorjahr bewilligten Zuschüsse, die der Gemeinde durch Vorlage der Bewilligungsbescheide nachzuweisen sind.

#### **5. Verfahren und Zuständigkeit**

Anträge sind an den Gemeindedirektor zu stellen. Die Anträge sind nach Vordruck über den Gemeindegemeinsportverband einzureichen. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereines sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 1989.

(Ratsbeschluss vom 12.09.1988)